Gemeinde Krummbek

Erläuterungsbericht

Gefährdungsabschätzung Regenrückhaltebecken in der Gemeinde Krummbek

BHauck
Ingenieur-Beratung

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Tel. 0431 . 220 397 – 0
Fax. 0431 . 220 397 – 79

Flughafenstr. 52a, Haus C
22335 Hamburg
Tel. 040 . 53 299 234
Fax. 040 . 53 299 100

Vermessung, Kanalkataster, Kanalsanierung
Grundstücksentwässerung, Straßenbau, SiGeKo

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung **3**

2 Bestandserfassung und Maßnahmen **3**

2.1 Becken 1, K38 - Parkstraße 3

2.2 Becken 2, Parkstraße 8

1 Veranlassung

Im Rahmen der Überprüfung der Regenrückhalte-, Regenklär- und Löschwasserbecken ist die Gemeinde Krummbek veranlasst die gemeindeeigenen Becken einer Gefährdungsabschätzung zu unterwerfen.

Die Gemeinde Krummbek beauftragte daher den Unterzeichner, den Zustand und mögliche Gefahrenpotentiale zu überprüfen.

2 Bestandserfassung und Maßnahmen

2.1 Becken 1, K38 - Parkstraße

Das Becken ist begangen worden. Die nachfolgenden Fotographien stellen die Bestandssituation dar.

Foto 1

Foto 2

Foto 3

Foto 4

Foto 5

Foto 6

Foto 7

Das Becken weist folgende Merkmale auf:

1. Nutzung ist unklar.
2. Zu- und Abläufe sind nicht erkennbar.
3. Es existiert eine Einzäunung. Die Höhe variiert zwischen 0,4 und 0,80 m.
4. Die Zugänge zu der Fläche sind öffentlich.
5. Eine Beschilderung ist nicht vorhanden..
6. Die Böschungen sind flach.

Aus technischer Sicht sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Im Zugangsbereich und im Bereich ist je ein Warnschild aufzustellen.
2. Aufstellen von Warnhinweisen „Abwasseranlage, Betreten verboten, Achtung Lebensgefahr, Eltern haften für Ihre Kinder" in Abstimmung mit dem kommunalen Schadensausgleich (KSA).
3. Führen eines Betriebsbuches gem. SüVO, sofern die Wasserfläche als technische Einrichtung gem. SüVo gilt..
4. Durchführen und Protokollieren von Sichtprüfungen gem. SüVO.
5. Im Übrigen wird auf die beigelegte Ausarbeitung zum Thema „Verkehrssicherungspflicht bei Unterhaltung von Regenrückhaltebecken" (RA Jürgens, Kiel 10.01.2013) verwiesen.

2.2 Becken 2, Parkstraße

Das Becken ist begangen worden. Die nachfolgenden Fotographien stellen die Bestandssituation dar.

Foto 1

Foto 2

Foto 3

Foto 4

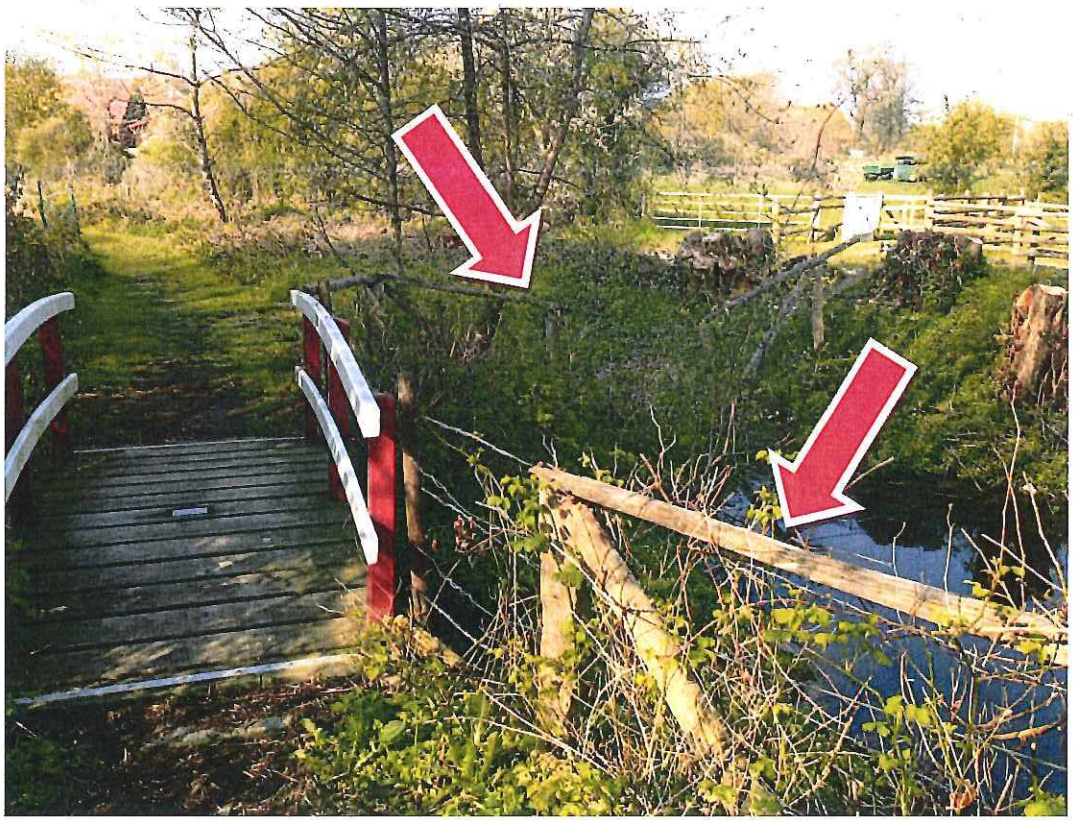

Foto 5

Das Becken weist folgende Merkmale auf:

1. Nutzung ist unklar.
2. Zu- und Abläufe sind nicht vergittert.
3. Es existiert ein Zaun, der jedoch baufällig ist (Pfeile auf Foto 5).
4. Es ist keine Beschilderung vorhanden.
5. Die Böschungen sind teilweise flach.
6. Die Bepflanzung ist Teilbereichen vorhanden, sodass das Becken nicht eingesehen werden kann.

Aus technischer Sicht sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Im Zugangsbereich und im Bereich ist je ein Warnschild aufzustellen.
2. Herstellung einer fachgerechten Zaunanlage im Anschlußbereich an die Brücke
3. Aufstellen von Warnhinweisen „Abwasseranlage, Betreten verboten, Achtung Lebensgefahr, Eltern haften für Ihre Kinder" in Abstimmung mit dem kommunalen Schadensausgleich (KSA).
4. Führen eines Betriebsbuches gem. SüVO, sofern die Wasserfläche als technische Einrichtung gem. SüVo gilt.
5. Durchführen und Protokollieren von Sichtprüfungen gem. SüVO.
6. Im Übrigen wird auf die beigelegte Ausarbeitung zum Thema „Verkehrssicherungspflicht bei Unterhaltung von Regenrückhaltebecken" (RA Jürgens, Kiel 10.01.2013) verwiesen.

Aufgestellt, Kiel den 03.05.2016

RECHTSANWÄLTE
Ehmke . Jürgens

RECHTSANWÄLTE Ehmke . Jürgens | Fleethörn 25 | 24103 Kiel

Firma
Dipl.-Ing. Ulrich Hauck
Max-Giese-Str. 22
24116 Kiel

Fleethörn 25
24103 Kiel

Tel. 0431 | 600 696
Fax 0431 | 600 6970

kanzlei@rechtsanwaelte-ejk.de
www.rechtsanwaelte-ejk.de

UNSER ZEICHEN	SEKRETARIAT	DURCHWAHL	DATUM
1257/12BE17/MeD9/79-13	Melanie Kuhlmann	0431/60069-88	10.01.2013

Verkehrssicherungspflicht bei der Unterhaltung von Regenrückhaltebecken

Sehr geehrter Herr Hauck,

Sie baten mich darum, eine Stellungnahme zur Frage der Verkehrssicherungspflicht von Gemeinden für die Unterhaltung von Regenrückhaltebecken dem Grunde und dem Umfang nach abzugeben.

1. Grundsätzliches:

Derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst jene Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann.

Thomas Ehmke
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bernd Jürgens
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Mediator

Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, dem die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es normalerweise aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Dabei müssen diese Maßnahmen natürlich auch zumutbar sein.

Voraussetzung für eine Verkehrssicherungspflicht ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte den Schaden selbst tragen. Es handelt sich in diesem Fall um ein Unglück und nicht um ein von einem Dritten verursachtes Unrecht. Sicherheitsvorkehrungen sind umso mehr erforderlich, je größer die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung ist.

Dabei wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nicht alleine durch gesetzliche Vorgaben bestimmt. Der zur Verkehrssicherung Verpflichtete hat auch selbständig zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen notwendig sind. Er hat dabei die notwendigen erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Welche Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Einhaltung bestimmter technischer oder gesetzlicher Regelungen z.B. von Bauordnungsvorschriften nicht unbedingt auch gleichzeitig dazu führt, dass damit der tatsächlichen Verkehrssicherungspflicht Genüge getan ist.

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist bei der Sicherung von Regenrückhaltebecken folgendes zu beachten:

Zunächst ist festzuhalten, dass offene Wasserflächen als Teil unseres natürlichen Lebensraums überall vorhanden sind. Gerade Schleswig-Holstein zeichnet sich durch eine ausgeprägte Seenlandschaft aus. Die in diesem Zusammenhang grundsätzlich bestehende Gefährdung ist hinzunehmen und durch eigenverantwortliche Maßnahmen (Aufsichtspflicht der Eltern) zu beachten. Gleichwohl muss natürlich beachtet werden, dass Wasserflächen gerade für Kinder ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Hintergrund ist die Tatsache, dass offene Wasserflächen für Kinder eine hohe Anziehungskraft haben. Das Spielen am und im Wasser, das Beobachten der Pflanzen und Tiere und im Winter die Nutzung zugefrorener Flächen als Eislaufflächen sind hier nur beispielhaft zu erwähnen.

1.1. Zielgruppe:

Zunächst muss die Frage gestellt werden, welche Zielgruppe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch Schutzmaßnahmen geschützt werden muss. Bei der Anlage und Gestaltung von Regenrückhaltebecken wird man die Gruppe der Kleinkinder im Krabbelalter sicherlich ausnehmen können. Hier überwiegt die Beaufsichtigungspflicht der Eltern die Pflicht der jeweiligen Gemeinde, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Sobald aber Kinder in das Alter kommen, wo sie sich selbstständig auf Flächen bewegen können, birgt ein Regenrückhaltebecken grundsätzlich eine Gefahr. Auf der anderen Seite muss natürlich auch berücksichtigt werden, dass ein Verkehrssicherungspflichtiger nicht verpflichtet ist, das allgemeine Lebensrisiko aufzufangen. Die Tendenz, dass immer mehr von Eltern sichernde Maßnahmen gefordert werden, darf nicht davon ablenken, dass es ureigene Verpflichtung der Eltern ist, ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt zu lassen bzw. im Rahmen der Erziehung darauf einzuwirken, dass eine gewisse Einsichtsfähigkeit der Kinder in Gefährdungslagen erreicht wird.

1.2. Gefährdungsabschätzung:

Aus den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen leitet sich ab, dass die jeweilige Gemeinde selbst abschätzen muss, inwieweit durch ein Regenrückhaltebecken eine Gefährdung geschaffen wurde. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren in die Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen:

- Größe und Tiefe des Beckens
- Böschungsbeschaffenheit/Steilheit des Ufers
- Randbepflanzung, ist z.B. eine dornige schlüssige um das Becken herumlaufende dichte Bepflanzung vorhanden, wird dies Kinder eher davon abhalten, an die Wasserfläche zu kommen
- Lage des Beckens, ist das Becken z.B. in der Nähe einer Bebauung besteht eine größere Gefahr, dass Kinder aus diesem Gebiet das Becken erkunden wollen, als wenn dieses Becken abgeschieden gelegen ist. Sofern ein Regenrückhaltebecken in eine Parkanlage integriert ist, werden besondere Sicherungsmaßnahmen sicherlich nicht erforderlich werden, solange bei der Anlage darauf geachtet wurde, dass das Becken einer natürlichen Wasserfläche entspricht also insbesondere die Ufergestaltung und die Böschungsneigung entsprechend ausgerichtet ist.
- Erreichbarkeit, die jeweilige Gemeinde wird sich in diesem Zusammenhang unter anderem Fragen stellen müssen z. B. dahingehend, ob sich das Becken in unmittelbarer Nähe eines Kindergartens, einer Grundschule oder eines Spielplatzes befindet. Liegt das Becken an einem Schulweg?

Gibt es für das Regenrückhaltebecken Ein- und Abläufe so sind etwaige Rohre bei entsprechendem Durchmesser durch Gitter zu sichern. Ist im Bereich dieser Ein- und Abläufe durch bauliche Konstruktionen eine gewisse Fallhöhe erreicht, ist dieser Bereich auf alle Fälle zu sichern.

1.3. Sicherungsmaßnahme

Sollte ein Becken ein entsprechendes Gefährdungspotenzial beinhalten, so wird nur die Einzäunung

dieses Beckens eine sichere Maßnahme sein, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Dabei ist aber bei der Einzäunung zu beachten, das Zäune von einer aus Sicht der Kinder noch durchaus überwindbaren Höhe eher als Spielgerät empfunden werden können. Die Kinder werden also mehr oder minder dann animiert, über den Zaun zu klettern, so auch z.B., um anderen Kindern die eigenen Fertigkeiten beweisen zu können. Im Regelfall empfiehlt es sich deshalb, dass entsprechende Zäune zumindest im unteren Bereich durch glatte Stabzäune ausgestaltet sind, die ein Erklettern erschweren. Im Regelfall wird eine Umzäunung sicherlich eine Höhe von 1,60-1,80 m erreichen müssen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass teilweise im Internet ersichtliche Hinweise in etwaigen Protokollen von Gemeindevertretungen dahingehend, dass der kommunale Schadensausgleich angeblich zwingend verlangt, dass eine Umzäunung von Regenrückhaltebecken in Höhe von 1, 80 m und für Feuerlöscherteiche in Höhe von 1, 25 m verlangt wird, so nicht richtig ist. Eine fernmündliche Rücksprache meinerseits mit dem Geschäftsführer des KSA ergab, dass es eine verbindliche Regelung von Seiten des KSA nicht gibt. Es ist vielmehr so, dass den Mitgliedern eine entsprechende Empfehlung gegeben wird, die Gefährdungsabschätzung aber jedes Mitglied selbst unternehmen muss. Der KSA empfiehlt in diesem Zusammenhang bei entsprechender Gefährdungslage die auch von mir vorstehend angegebene Umzäunung.

1.4. Veränderung der Gefährdungslage/Kontrolle:

Mit der einmaligen Einrichtung einer Sicherheitsmaßnahme für ein Regenrückhaltebecken ist aber die Sache für die Gemeinde nicht erledigt. Die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu kontrollieren, ob Sie noch ausreichend und in Ordnung sind. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, dass zum einen eine konkrete Benennung einer Abteilung und Person erfolgt, die für die Kontrolle zuständig ist und dass die entsprechenden Kontrollmaßnahmen protokollarisch auch festgehalten werden. Im Haftungsfalle muss der sichere Nachweis geführt werden können, dass man seiner Überwachungsverpflichtung nachgekommen ist.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass etwaige Informationen Dritter über irgendwelche im Zusammenhang mit dem Becken bekannt gewordene Vorkommnisse auf ihren Wahrheitsgehalt und ihren Inhalt überprüft werden müssen.

Schließlich muss in regelmäßigen Abständen auch kontrolliert werden, ob sich das Gefährdungspotenzial des Beckens verändert hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Becken zunächst in einer Alleinlage angelegt worden ist, mit den Jahren aber die Bebauung an dieses Becken herangerückt ist. Auch die Eröffnung eines Wanderweges oder eines Radweges in der Nähe des Beckens kann dazu führen, dass die Gefährdungsbeurteilung erneut vorzunehmen ist und unter Umständen ein zunächst ohne Sicherheitsmaßnahmen vorhandenes Becken nachträglich dann doch noch wieder abgesichert werden muss.

1.5. Herangehensweise bei der Gefährdungsabschätzung:

Wenn es jetzt darum geht, erstmalig einen Bestand von Becken darauf zu sichten, ob und welche Verkehrssicherungsmaßnahmen einzuleiten sind, muss also in die Bestandsaufnahme aufgenommen werden:

- Größe des Beckens
- Tiefe des Beckens
- vorhandene Ein- und Abläufe
- Uferbeschaffenheit/Uferneigung
- Uferbewuchs
- Lage des Beckens, Erreichbarkeit

1.6. Maßnahmen:

Nachdem das Gefährdungspotenzial eingeschätzt wurde, sind die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Dabei müssen sicherlich auch wirtschaftliche Erwägungen unbillig berücksichtigt werden. Wird z.B. eine den Zugang verhindernde Uferbepflanzung erwogen, wird man die Unterhaltungskosten wegen etwaigen Rückschnittes berücksichtigen müssen. Zaunanlagen bedürfen auch einer ständigen Unterhaltung.

3. Fazit:

Ein Patentrezept für die Sicherung von Regenrückhaltebecken gibt es sicherlich nicht. Es ist immer wieder im Einzelfall vor Ort zu entscheiden, welche Maßnahme wirklich erforderlich ist. Schon unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird es sicherlich für die Gemeinden nicht möglich sein, jeder ihrer vorhandenen Regenrückhaltebecken oder auch anderer selbst angelegter Wasserflächen (z. B. Feuerlöschteiche) vollständig abzusichern.

Einen abschließenden verbindlichen Ratschlag für die grundsätzliche auf alle Gewässer anwendbare Gestaltung kann ich also nicht geben.

Mit freundlichen Grüßen

(Jürgens)
Rechtsanwalt